

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§
 1 ff. ThürEBBG - Erfurt braucht
 Naturerfahrungsräume - Flächen für
 Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sollen
 dazu genutzt werden! - Entscheidung über die
 Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG)

Drucksache	1470/17
Stadttrat	Entscheidungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.08.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	05.09.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadttrat	06.09.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag "Erfurt braucht Naturerfahrungsräume - Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sollen dazu genutzt werden!" ist zulässig.

24.08.2017 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2017	2018	2019	2020
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Antrag im Wortlaut
 Anlage 2 – Stellungnahme des Rechtsamtes
 Anlage 3 – Stellungnahme des Bürgeramts

Sachverhalt

Am 31.07.2017 wurden der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag übergeben. Auf den Wortlaut und die Begründung des Antrages wird in der Anlage 1 verwiesen.

Durch die Stadtverwaltung wurde die Zulässigkeit des Antrages geprüft.

Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen, siehe die Stellungnahmen Rechtsamtes (Anlage 2) und des Bürgeramtes (Anlage 3). Damit ist festzustellen, dass der vorliegende Einwohnerantrag zulässig ist.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft der Stadtrat.